

Merkblatt zum Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen der Verbandsgemeindewerke Gerolstein



Ver- und Entsorgungsanlagen können überall in der Erde liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen in der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Stromversorgung. Damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Ver- und Entsorgung in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Ver- oder Entsorgungsleitung oder ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art. Bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt dient dem Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen. Es ist von allen Bauunternehmern oder sonstigen Dritten, bzw. deren Beauftragten zu beachten, wenn diese Baumaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Verbandsgemeindewerke Gerolstein durchgeführt werden. Eine Beschädigung der Leitungen oder Anlagen führt zu einer Ver- bzw. Entsorgungsunterbrechung bei einzelnen Kunden oder in großen Teilen des Ver- und Entsorgungsgebietes. Dies kann evtl. folgenschwere Auswirkungen haben und im Extremfall Menschen in Gefahr bringen oder Schäden verursachen.

2. Verantwortlichkeit und Haftung

Die im Erdreich verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen und dergleichen sind Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen. Sie können durch Arbeiten, die in ihrer Nähe durchgeführt werden, beschädigt werden. Durch derartige Beschädigungen werden Teile dieser Anlagen und damit auch das öffentliche Interesse an einer ungestörten Ver- und Entsorgung schwer in Mitleidenschaft gezogen. Beschädigungen an Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, können zivilrechtliche Schadensersatzansprüche sowie die strafrechtliche Verfolgung der Verursacher auslösen.

3. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Verbandsgemeindewerke Gerolstein an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Bauunternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.

4. Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen

Angaben über die Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden den ausführenden Bauunternehmer nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung oder vergleichbarem zu ermitteln. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Anlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben, Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Verbandsgemeindewerke Gerolstein nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden. Werden Ver-, Entsorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen, so sind die Verbandsgemeindewerke Gerolstein unverzüglich zu benachrichtigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit den Verbandsgemeindewerken Gerolstein Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

5. Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

Beschädigungen an Ver- und Entsorgungsleitungen sind sofort und unmittelbar den Verbandsgemeindewerken Gerolstein zu melden. Im Falle eines Schadens an einer Ver- oder Entsorgungsleitung besteht die Gefahr der Unterspülung sowie der Überflutung. Die folgenden Maßnahmen sind umgehend einzuleiten bzw. zu beachten: Baugruben und tiefliegende Räume u.U. von Personen räumen, Schadensstelle und evtl. Gefahrenbereiche absperren, Schaden sofort an die Verbandsgemeinde-werke Gerolstein melden, erforderlichenfalls Polizei und Feuerwehr verständigen. Das Baustellenpersonal darf die Schadens-stelle nur mit Zustimmung der Verbandsgemeindewerke Gerolstein verlassen. Bei Schäden im Zusammenspiel mit wassergefährdenden Stoffen in Trinkwasserschutzgebieten müssen sofort geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr eingeleitet werden. Die zuständige Wasserbehörde sowie die Feuerwehr und Polizei sind einzuschalten.

6. Hinweise für Arbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen

Ver- und Entsorgungsleitungen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Abwasser- und Wasserleitungen sind frei im Boden verlegt und haben gegen mechanische Beschädigungen keinen Schutz. Vor Beginn von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, grabenloser Baumaßnahmen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdreich, sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, sind stets bei den Verbandsgemeinde-werken Gerolstein Erkundigungen über eventuell im Baustellen- und Aufgrabungsbereich verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen einzuholen. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich beiderseits im Abstand von 1,00 m der festgestellten Trasse grundsätzlich nicht eingesetzt werden. Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nur gemäß den Anweisungen der Verbandsgemeindewerke Gerolstein freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Freigelegte Ver- und Entsorgungsleitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen ein eventuelles Absinken abzustützen. Die Verbandsgemeindewerke Gerolstein sind unverzüglich zu verständigen. Das Verfüllen von freigelegten Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen vom ausführenden Bauunternehmen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Verbandsgemeindewerke Gerolstein vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen. Privatleitungen oder Leitungen anderer Versorgungsträger sind in den Plänen der Verbandsgemeindewerke Gerolstein nicht berücksichtigt. Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

7. Erkundigungspflicht und Planauskunft

Vor Durchführung der Baumaßnahmen muss sich jeder Bauunternehmer vor Baubeginn anhand von Planunterlagen über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen ausreichende Kenntnis verschaffen. Die Planauskunft der Verbandsgemeindewerke ist zu erreichen, online auf der Homepage der Verbandsgemeindewerke Gerolstein www.werke-gerolstein.de, Rubrik Downloads, Anfrage Planauskunft.

Beachten Sie bitte auch, dass im Stadtgebiet Gerolstein und in den umliegenden Stadtteilen / Ortsgemeinden mit Leitungen und Anlagen des Gerolsteiner Brunnen zu rechnen ist. Für Auskünfte wenden Sie sich hierzu bitte an: gerolsteiner.brunnen@gerolsteiner.com. Für Planauskünfte im Bereich Wasserversorgung in den Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont und Scheid kontaktieren Sie bitte: Kommunale Netze Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm, E-Mail: info@kne-web.de